

Gemeinderat Döttingen

**Reglement Videoüberwachung
Schwimmbad Döttingen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Überwachung	3
§ 2	Zuständige Person	3
§ 3	Überwachungsperimeter	4
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	4
§ 5	Auswertung	4
§ 6	Speicherungsdauer und Vernichtung	4
§ 7	Informationspflicht	4
§ 8	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
§9	Inkrafttreten	5

Reglement
Videoüberwachung Schwimmbad Döttingen

vom 20. April 2009

Der Gemeinderat Döttingen,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

¹Die Videoüberwachung des Schwimmbads Döttingen

- a) Kasse / Eingang
- b) Kiosk / Parkplatz
- c) Schwimmbecken / Rutschbahn

dient zum Zweck, Widerhandlungen gegen die Benutzungsvorschriften, Diebstahl und Vandalismus zu verhindern, zu ahnen und die Freihaltung der Notzufahrt für die Ambulanz sicherzustellen.

§ 2 Zuständige Person

¹Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden der Bauverwalter und sein Stellvertreter beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 befugt.

²Die technische Wartung erfolgt durch die SMR-Technik GmbH, Döttingen.
Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹Die Videokameras sind so einzustellen, dass die überwachten Objekte und ihre direkte Umgebung erfasst werden.

²Während den Öffnungszeiten des Schwimmbades darf das Kassenfenster und der Kioskbereich nicht überwacht werden.

³Die Gesichter von Personen und Fahrzeugschilder dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gemäss § 5 Abs. 2 erfolgen.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹Die Überwachung erfolgt werktags und an Wochenenden von 0.00 bis 24.00 Uhr.

²Es werden bei jedem Zugang zum überwachten Schwimmbad gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Dieses Schwimmbadareal wird videoüberwacht.“ Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Be-

nützungsvorschriften, Diebstahl oder Vandalismus bleibt vorbehalten. Auskunftsstelle: Bauverwaltung Döttingen.“

³Es wird beim Hauptzugang zu den Schwimmbecken eine gut sichtbare Hinweistafel mit folgender Aufschrift angebracht:

„Keine Live-Videoüberwachung.“ Die Videobilder der Schwimmanlage werden nicht durchgehend live überwacht und dienen nicht der Sicherheit des Badebetriebs.“

§ 5 Auswertung

¹Die Aufzeichnungen der Videokameras sind bei Bedarf anonym auszuwerten.

²Wird eine Widerhandlung gegen den Zweck der Überwachung gemäss § 1 festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

§ 6 Speicherungsdauer und Vernichtung

¹Die Speicherdauer beträgt während des Schwimmbadbetriebs 3 Tage und ausserhalb der Saison bei geschlossenem Schwimmbad 7 Tage.

²Ergibt die anonyme Auswertung gemäss § 5 Abs. 1 keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtflege.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Döttingen, 13. Juli 2009

GEMEINDERAT DÖTTINGEN
Der Gemeindeammann:

Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Knecht